

Revisionsarten in der Schweiz



Inhalt

- 1 Eingeschränkte Revision – Gesetzesgrundlage Art. 727a OR
- 2 Ordentliche Revision – Gesetzesgrundlage Art. 727 OR
- 3 Eingeschränkte Revision
- 4 Eingeschränkte Revision plus erweiterte Prüfungshandlungen (ISA-CH 700)
- 5 Ordentliche Revision
- 6 Review (PS 910)
- 7 Zusammenfassung / Vergleich / Abkürzungsverzeichnis

Eingeschränkte Revision

– Gesetzesgrundlage Art. 727a OR

Regelung nach Art. 727a OR

1. Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.
2. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. (Anmerkung PKF: Bekannt als sogenanntes Opting-Out)
3. Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.
4. Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.
5. Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Ordentliche Revision

– Gesetzesgrundlage Art. 727 OR

Regelung nach Art. 727 OR

1. Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1

Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:

- a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- b) Anlehensobligationen ausstehend haben,
- c) mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;

2

Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

3

Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

2. Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.
3. Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Eingeschränkte Revision

Eine eingeschränkte Revision...



Prüfungsumfang

Die Gesellschaft untersteht gemäss Art. 727a OR der eingeschränkten Revision. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und im Handelsregister eingetragen. Zusätzlich kann sich die Gesellschaft freiwillig der ordentlichen Revision unterstellen (sogenanntes Opting-Up).

Die Revisionsstelle erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Diese Revisionsart führt zu einer «negativ formulierten Prüfungsaussage».



Prüfungsansatz

- Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 727a OR
- Anwendung des SER
- Nicht möglich bei Jahresabschlüssen nach IFRS, US-GAAP, etc.
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen können erbracht werden

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package nach Konzernvorgaben nach dem PS 910
- Reporting an den Konzernprüfer



Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird als Jahresabschlussprüfung vorgenommen.

Genauere Daten werden mit Ihnen vereinbart.

... führt zu einer negativ formulierten Prüfaussage.

Eingeschränkte Revision plus erweiterte Prüfungshandlungen (ISA-CH 700)

Eine eingeschränkte Revision plus erweiterte Prüfungshandlungen...



Prüfungsumfang

Die Gesellschaft untersteht gemäss Art. 727a OR der eingeschränkten Revision und möchte zusätzlich freiwillige Prüfungshandlungen im Auftragsverhältnis vereinbaren, jedoch kein vollständiges Opting-Up vornehmen.

In diesem Falle werden zwei Revisionsberichte ausstellen:

1. Als Revisionsstelle den Bericht zur eingeschränkten Revision an die Generalversammlung
2. Als Wirtschaftsprüfer im Auftragsverhältnis ein Testat nach ISA-CH 700 (full scope audit)

Diese Revisionsart führt zu einem «positiven Prüfungsurteil», da die Prüfungstiefe höher ist und somit eine höhere Zusicherung abgegeben werden kann.



Prüfungsansatz

- Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 727a OR
- Anwendung des SER
- Anwendung des ISA-CH 700
- Einholung von Drittbestätigungen (Bank-, Anwalts-, Debitoren-, Kreditorenbestätigungen)
- Allenfalls Inventurbeobachtung
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen sind grösstenteils ausgeschlossen

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package (ISA-CH 700) nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern
- Reporting an den Konzernprüfer



Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird in der Regel als Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Allenfalls kann eine Zwischenrevision vereinbart werden.

Genauere Daten werden mit Ihnen vereinbart.

... führt zu einem positiv formulierten Prüfungsurteil.

Ordentliche Revision

Eine ordentliche Revision



Prüfungsumfang

Die Gesellschaft untersteht gemäss Art. 727 OR der ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und im Handelsregister eingetragen. Bei der ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle von Gesetzes wegen die Existenz des IKS bestätigen (eine Schweizer Besonderheit).

Die Revisionsstelle erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung als auch einen umfassenden Bericht (Feststellungen zur Jahresrechnung und zum IKS) an den Verwaltungsrat.

Diese Revisionsart führt zu einem «positiven Prüfungsurteil», da die Prüfungstiefe höher ist und somit eine höhere Zusicherung abgegeben werden kann.



Prüfungsansatz

- Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 727 OR
- Anwendung der SA-CH, insb. PS-CH 700
- Prüfung der Existenz des IKS
- Einholung von Drittbestätigungen (Bank-, Anwalts-, Debitoren-, Kreditorenbestätigungen)
- Inventurbeobachtung
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen sind grösstenteils ausgeschlossen

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern
- Reporting an den Konzernprüfer



Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird in der Regel in eine Zwischenrevision und eine Jahresabschlussprüfung (Schlussrevision) aufgeteilt.

Genauere Daten werden mit Ihnen vereinbart.

... führt zu einem positiv formulierten Prüfungsurteil.

Review (PS 910)

Ein Review...



Prüfungsumfang

Ein Review erfolgt auf freiwilliger Basis und ist als ein Auftragsverhältnis anzusehen. Deshalb ist weder eine Wahl der Revisionsstelle durch die Generalversammlung, noch die Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister notwendig.

Der Wirtschaftsprüfer erstellt einen Reviewbericht zuhänden des Verwaltungsrates.

Diese Revisionsart führt zu einer «negativ formulierten Prüfungsaussage» (vergleichbar mit der eingeschränkten Revision).



Prüfungsansatz

- Anwendung des PS 910 (in Analogie zu den ISA)
- Rechnungslegungsstandard ist frei wählbar (OR, IFRS, Swiss GAAP FER, etc.)
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen sind grösstenteils ausgeschlossen

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package nach Konzernvorgaben nach dem PS 910
- Reporting an den Konzernprüfer



Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird als Jahresabschlussprüfung vorgenommen.

Genauere Daten werden mit Ihnen vereinbart.

... führt zu einer negativ formulierten Prüfaussage.

Zusammenfassung / Vergleich

Revisionsarten	Eingeschränkte Revision	Eingeschränkte Revision plus ISA-CH 700	Ordentliche Revision	Review
Statutarische Revisionsstelle	Ja, Wahl durch GV	Ja, Wahl durch GV	Ja, Wahl durch GV	Nein – Freiwillige Basis im Auftragsverhältnis
Rechnungslegungsstandard	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OR (Art. 957ff) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OR ▪ ISA-CH 700: Andere RL-Standards möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OR ▪ Andere RL-Standards möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OR ▪ Andere RL-Standards möglich
Festlegung Prüfumfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PS 910 ▪ SER 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PS 910 ▪ SER ▪ plus SA-CH (insb. ISA-CH 700) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SA-CH 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PS 910 (in Analogie zu den ISA)
IKS-Existenzprüfung	Keine	Keine	Notwendig	Keine
Drittbestätigungen	Werden nicht eingefordert	Werden eingefordert	Werden eingefordert	Werden nicht eingefordert
Inventurbeobachtung	Keine	Ja	Ja	Keine

Zusammenfassung / Vergleich

Revisionsarten	Eingeschränkte Revision	Eingeschränkte Revision plus ISA-CH 700	Ordentliche Revision	Review
Bericht	1. Von der Revisionsstelle an die GV	1. Als Revisionsstelle an die GV 2. Als Wirtschaftsprüfer ein normales Testat (im Auftragsverhältnis, full scope – ISA-CH 700)	1. Als Revisionsstelle an die GV 2. Umfassender Bericht an den VR (inklusive Ermittlungen der Jahresrechnung und des IKS)	1. Bericht als Wirtschaftsprüfer an den Verwaltungsrat
Prüfungsurteil	Negative Prüfungsaussage	Positives Prüfungsurteil	Positives Prüfungsurteil	Negative Prüfungsaussage
Zusätzliche Beratungsdienstleistungen	Erlaubt	Weitgehend nicht erlaubt	Weitgehend nicht erlaubt	Weitgehend nicht erlaubt
Auf Wunsch	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

OR	Obligationenrecht
PS	Schweizer Prüfungsstandard (seit 15.12.2022 nur noch gültig für PS 800ff)
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (haben die PS 200-720 per 15.12.2022 abgelöst)
ISA	Internationale Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)
GV	Generalversammlung
VR	Verwaltungsrat
SER	Standard zur eingeschränkten Revision
IKS	Internes Kontrollsystem

Kontakt

PKF Wirtschaftsprüfung AG

Anja Walter
Partner
+41 44 285 75 02
anja.walter@pkf.ch

Rilana Wolf-Bayard
Partner
+41 44 285 75 10
rilana.wolf@pkf.ch

Lavaterstrasse 40, Postfach 1929,
8027 Zürich, Schweiz

+ 41 44 285 75 65
info@pkf.ch
www.pkf.ch



PKF Wirtschaftsprüfung AG ist Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen.

